

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Verlag: Holzgewerkschaften, 14 Postfach, Ulm a. D., Postamt 14, Postfach 1442.
 Redaktion: Holzgewerkschaften, 14 Postfach, Ulm a. D., Postamt 14, Postfach 1442.
 Druck: Holzgewerkschaften, 14 Postfach, Ulm a. D., Postamt 14, Postfach 1442.

Maßnahmen gegen die Teuerung.

Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sind in Verhandlungen mit der Reichsregierung getreten und haben zur Gegenwehr gegen die an sich unvermeidliche Teuerung und zur Milderung ihrer Auswirkungen u. a. folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die kein festes Programm darstellen, sondern lediglich den Umfang und die Richtung kennzeichnen, in denen sich die Verhandlungen bewegen.

I. Maßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, Finanz- und Währungspolitik.

1. Einschränkung der Einfuhr auf das geringstmögliche Maß, insbesondere Unterbindung der Einfuhr von Luxusartikeln durch Einfuhrverbot oder schärfere Anspannung der Einfuhrzölle. Als Luxusartikel wurden unter anderem dabei genannt: Zigarren, Zigaretten, Tabak, Bier, Tee, Schokolade, Pelze und Seide. Bieweit auch Kaffee darunter fallen soll, bedarf besonderer Erwägungen.

2. Erhöhung der Ausfuhrabgaben. Bei längerer Dauer des gegenwärtigen Zustandes, Nachprüfung aller Tarifpositionen auf die Möglichkeit einer besonderen Heraushebung über die allgemeinen Tariffätze. Die Regierung hat bekanntlich bereits eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben im mäßigen Umfang vorgeschlagen. Die Gewerkschaften wünschen eine besondere Nachprüfung, um eine weitere Erhöhung der Ausfuhrabgaben für besonders tragfähige Positionen durchzuführen.

3. Kontrolle des Devisenhandels mit dem Ziele, daß nur derjenige ausländische Devisen erhält, der sie lediglich für den Handelsverkehr mit dem Ausland braucht. Verbot der Devisenspekulation und Beschlagnahme aller darin erzielten Umsätze.

4. Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen zur Auflegung einer inneren Goldanlage unter Heranziehung der Sachwerte zur Deckung einer solchen.

5. Im Verbindung damit Vorbereitungen für eine Fixierung der deutschen Währung.

6. Raschere Einziehung der Einkommensteuer. Die hier vorgebrachten Vorschläge der Gewerkschaften scheinen durch die letzten Regierungsmassnahmen bereits verwirklicht. Einer weiteren Anregung, die Umsatzsteuer nach dem Gesichtspunkte des allgemeinen Verbrauchs und des Luxusverbrauchs zu staffeln, stehen erhebliche technische Schwierigkeiten entgegen.

7. Um den Kreditnot zu steuern, unter der die Landwirtschaft und sogar die landwirtschaftlichen Großbetriebe leiden, regten die Gewerkschaften Kreditmaßnahmen an, nicht auf Kosten, aber doch unter Garantie der Reichsregierung, um der Landwirtschaft die nötigen Gelder zur Durchführung einer intensiveren Wirtschaft im Kreditwege zur Verfügung zu stellen. Vielleicht könnten dazu der Kreditfonds der Landwirtschaftsseite oder ähnliche Gelder Verwendung finden.

II. Innerpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen.

1. Maßnahmen zur hinreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln.

Schärfste Ueberwachung des Viehhandels und Fleischexportes. Dabei wurde auch angeregt, endlich mit dem Brauch zu brechen, daß die Provisionen der Viehhändler nach dem Preis berechnet werden, wodurch die Viehhändler unmittelbar an der Preissteigerung interessiert werden.

2. Verbot der Herstellung von Trinkbranntwein, eventuell Verbot der Verwendung von Kartoffeln, Getreide, Mais, Reis und sonstigen zur menschlichen Ernährung geeigneten Produkten zur Herstellung von

Jedes Mitglied

jeder Ortsverein hat die letzten Beschlüsse des Hauptvorstandes über die Neuregelung unserer Beitrags- und Unterstützungsordnung zu beachten.

Branntwein. Hierbei wurde auch ein vollständiges Alkoholverbot in Anregung gebracht.

3. Einschränkung der Bierbrauerei. Verbot der Herstellung von Bier mit mehr als 8 Prozent Stammwürze. Strengstes Verbot der Verwendung von Zuckerrüben zur Bierbrauerei.

4. Wiedereinführung der öffentlichen Bewirtschaftung des Zuckers. Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Konfitüren, Likören, Schnaps, Schaum- und Obstwein. Einschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von sonstigen Luxuslüssigkeiten und Backwaren. Begrenzung der Herstellung von Kunsthonig, Marmelade und Obstkonserven, nach Menge und Zuckergehalt. Beibehaltung des Ausfuhrverbots für Erzeugnisse dieser Art.

5. Verschärfung der Bestimmungen, die die Erfassung der Milch und der Milchprodukte lediglich für die Zwecke der Volksernährung sichern. Da die wahnsinnige Preissteigerung der Milch ständig auf den Butterpreis zurückgeführt wird, wurde auch ein gänzliches Verbot der Butterherstellung für den Handel zur Erwägung gegeben. Butter ist für die große Masse der Verbraucher sowieso ein uner-schwinglicher Luxusartikel geworden und kann auch von den Bemittelten durch Margarine ersetzt werden. Die Uberschüsse der Milch könnten dann zu einem Volksernährungsmittel wie Käse verarbeitet werden.

6. Stärkere Ausmahlung des Brotgetreides.

7. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Seefischen. Bestrafung derjenigen Seefischerunternehmungen, die mehr als einen noch festzusetzenden Teilbetrag ihres Fanges an ausländischen Märkten abgeben, gegebenenfalls durch Beschlagnahme der Fahrzeuge.

8. Maßnahmen gegen den unmäßigen Aufwand in Gast- und Speisewirtschaften, insbesondere Wiedereinführung der Bestimmung, daß nur zwei Fleischgerichte zur Auswahl stehen und nur ein solches verabreicht werden darf. Erneute Anweisung an die Kommunalbehörden, den Luxusvergünstigungen, Dienen, Bars, Kabarets u. gewisse Konzertscafes in schärfster Weise bis zur Prohibition zu besteuern.

9. Durchgreifende Maßnahmen auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens, insbesondere nach der Richtung gemeinwirtschaftlicher Regelung der Baustoffwirtschaft.

10. Verschärfung der Strafbestimmung gegen den Wucher, insbesondere gegen die Zurückhaltung von Waren in gewinnsüchtiger Absicht. Angeregt wurde die Gewährung von Prämien oder Belohnungen für die Anzeige solcher Lager und die Heranziehung von Datenbesitzern, Verbrauchern, zu den Wuchergerichten.

11. Für die Arbeitslosen, die Sozialrentner, die verarmten Kleinrentner, die rentenlosen Erwerbsunfähigen und Empfänger von Armenunterstützung, sollen Reich, Länder und Gemeinden besondere Einrichtungen treffen. Gedacht ist etwa an Speise- und Wärmeanstalten.

Die Beratungen der Reichsregierung mit den Ländern über die Maßnahmen gegen das vermeidbare Uebermaß der Teuerung sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Die Reichsregierung scheint aber gewillt zu sein, alsbald dem Unterhandeln das Handeln folgen zu lassen.

Zur Einführung der Arbeitslosenversicherung.

VI.
Die Regelung des Beitragsystems für die Arbeitslosenversicherung ist deshalb den Organen der Krankenversicherung übertragen. An- und Abmeldung zur Krankenversicherung gelten gleichzeitig für die Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden für beide gemeinsam erhoben. Die Entscheidung über die Versicherungspflicht für die Arbeitslosenversicherung wird im Verfahren der Krankenversicherung getroffen (§ 69).

Die gewählten Organe für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung, der öffentliche Arbeitsnachweis und die Krankenversicherung, erfüllen in allen ihren Instanzen die weitere Forderung, daß die Selbstverwaltung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Verwaltung u. Rechtsprechung entscheidenden Einfluß hat (§§ 19 Abs. 1, 43 Abs. 3, 48 bis 52, 63 Abs. 4, 66, 85 Abs. 3).

e) Aufbringung der Mittel.
Ein weiteres Problem der Arbeitslosenversicherung ist die Verteilung der Kosten. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß vor allem die Kreise die Lasten tragen müssen, die an der Arbeitslosenversicherung am stärksten interessiert sind und deren Mitwirkung bei ihrer Durchführung unentbehrlich ist.

Die Inanspruchnahme der Arbeitnehmer ist im Wesen der Versicherung begründet; sie sollen einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwerben; dazu bedarf es ihrer Beiträge. Den gleichen Anteil wie die Arbeitnehmer sollen die Arbeitgeber tragen. Das Interesse des Arbeitgebers an seinem Arbeitnehmer kann nicht in dem Augenblick erlöschen, in dem er dessen Arbeitskraft nicht mehr verwerten kann. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung stellen eine mittelbare Lohnergänzung aus dem Arbeitsvertrag dar und bieten eine größere Gewähr für die erforderliche Sicherung der Existenz in Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit als jede andere Art der Lohnerhöhung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen nach dem Entwurf zusammen zwei Drittel der Lasten tragen.

Die Versicherung stützt sich damit im wesentlichen entsprechend dem Versicherungsprinzip auf die Beiträge der Beteiligten; ein Drittel der Lasten sollen jedoch die öffentlichen Verbände übernehmen. Die Mitbeteiligung der übrigen Volkskreise an den Lasten der Sozialversicherung ist nicht neu; sie ist bereits im Jahre 1883 im Invalidenversicherungsgesetz vom Gesetzgeber als berechtigt anerkannt worden, und hat sich seitdem überall da durchgesetzt, wo ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und die Schultern der unmittelbar interessierten Kreise nicht stark genug erscheinen, um alle Lasten zu tragen. Bei der Arbeitslosenversicherung kommt hinzu, daß ihr Schadensfall sehr häufig durch die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verursacht ist, so daß sie als nationales Problem auch in einem gewissen Umfang die Solidarität aller Volksgenossen verlangen. Die öffentlichen Verbände können außerdem in ihrer Eigenschaft als bedeutender Auftraggeber wesentlich dazu beitragen, daß durch die planmäßige Vergabe öffentlicher Arbeiten in arbeitsstillen Zeiten besonders heimgesuchten Gebieten ein Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt erzielt wird, so daß sich auch aus diesem Grunde empfiehlt, das sozialpolitische Interesse der öffentlichen Verbände an die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit noch durch fiskalische Gesichtspunkte zu verstärken. Von den öffentlichen Verbänden sind — wie bei der Erwerbslosenfürsorge — die Gemeinden, Länder und das Reich beteiligt. Anstatt des ganzen Aufwandes, wie bei der Erwerbslosenfürsorge, tragen sie jedoch nur ein Drittel, von diesem das Reich die Hälfte, also zwei Zwölftel, Länder und Gemeinden je ein Zwölftel der Kosten, die die Arbeitslosenversicherung in ihrem Bezirk erfordert. (Das bedeutet eine Entlastung des Reichs um 66 2/3 v. H., der Länder um 75 v. H., der Gemeinden um 50 v. H. gegenüber der bisherigen Inanspruchnahme.)

Die Grundsätze für die Aufbringung der Beitragslast durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zum größten Teil bereits behandelt worden. Die Unberechenbarkeit des Aufwandes, der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, wie die Unsicherheit der Marktwährung machen es unmöglich, die Höhe der Beiträge gesetzlich festzulegen oder wenigstens zu begrenzen. Die Gewähr für die Beteiligten, daß ihre Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit für die Last der Arbeitslosigkeit nicht überspannt wird, ist jedoch durch andere Sicherungen im Gesetz soweit als möglich geschaffen.

Die Last ist auf die breitesten Schultern verteilt. Alle Versicherten und ihre Arbeitgeber bilden eine einzige große tragfähige Versicherungsgemeinschaft. Innerhalb dieser Versicherungsgemeinschaft sind zwar drei Gefahrenklassen nach der Gefahr der Arbeitslosigkeit im Beruf vorgeesehen, doch nicht so, daß jede Klasse für sich geschlossen das Risiko ihrer Berufsgruppen trägt, sondern nur so, daß die Beiträge für die Angehörigen der Berufsgruppen, deren Arbeitslosigkeit an Umfang und Dauer regelmäßig den Durchschnitt übersteigt, entsprechend erhöht, für Berufsgruppen mit geringerer als der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit entsprechend herabgesetzt werden (§ 67).

Das vorgeschlagene Umlageverfahren nach dem Jahresbedarf, das auf die Bildung eines

ausreichenden Reservefonds verzichtet, beschränkt die Beitragslast auf den unmittelbaren Bedarf und schon dadurch die besonders zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart vor Übernahme von Lasten für die Zukunft. Uebergroße Schwankungen der Beiträge müssen jedoch vermieden werden. Sie sind vor allem zu befürchten, weil in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs zugleich die Zahl der Beitragspflichtigen sinkt und die Zahl der Leistungsempfänger steigt. Dadurch wird der Beitrag in doppelter Weise gesteigert, denn die Summe der Aufwendungen wächst, und die Kopfzahl, auf die sie aufzuteilen ist, nimmt ab. Die Steigerung würde umso mehr empfunden werden, wenn die Beitragsfestsetzung nur nach dem Aufwand des Vorjahres erfolgen dürfte; das Gesetz sieht deshalb vor, dem Wechsel der Arbeitsmarktlage auch bereits während des laufenden Jahres durch die Minderung der Beiträge zu folgen (§ 66 Abs. 2). Das Gesetz verpflichtet ferner das Reich zur Vorschusseistung, wenn die eingehenden Beträge den Bedarf nicht decken. Dieser Vorschuss wird nicht immer unbedingt im nächsten Jahr abzutragen sein. Ergibt sich aus den Beiträgen ein Ueberschuß, so ist aus ihm eine Rücklage für die Notzeiten zu bilden, so daß in gewissem Umfang auch ein zeitlicher Ausgleich des Risikos der Arbeitslosigkeit möglich ist. (§ 74).

Eine übermäßige Belastung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch die Beiträge soll auch dadurch vermieden werden, daß von einer Differenzierung des Unterstützungssatzes nach der Lohnhöhe abgesehen ist und die einheitlichen Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge, gegliedert nach Alter, Geschlecht, Ort und Familienstand, beibehalten sind. Eine stärkere Berücksichtigung der Lohnhöhe, als sie jetzt vorgesehen wird, hätte sicherlich einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutet. Alle sonstigen Zweige der Sozialversicherung nehmen diese Rücksicht. Aber die Arbeitslosenversicherung, die ständig den schwersten Belastungsproben ausgesetzt ist, kann nur das Notwendigste als Unterstützungssatz für den Einzelnen gewähren. Deshalb ist unter den gegenwärtigen Teuerungsvhältnissen, dem ständigen Anwachsen der Unterhaltskosten die Berücksichtigung des Familienstandes und der Kopfzahl der unversorgten Familienmitglieder notwendiger und sozialgerechter als die Anpassung an die Lohnhöhe. Die Beiträge sind entsprechend der Hauptunterstützung abgestuft, von den Familieneinkünften wird ihre Höhe jedoch nicht berührt. Sie belasten den Familienvater nicht mehr als den Ledigen. Dem gleichen Beitrag entsprechen damit zwar nicht in allen Fällen die gleichen Versicherungsleistungen, wohl aber ungefähr die gleiche wirtschaftliche Lebensmöglichkeit im Falle der Arbeitslosigkeit (§ 67 Abs. 1). (Schluß folgt.)

Die Lehrlingsordnung.

Am 20. 7. 1921 trat der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe in Kraft. In diesem ist erstmals im Anhang eine Bestimmung über eine Lehrlingsordnung vorgegeben. Dort heißt es: Beide Vertragsparteien verpflichten sich für die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses im Gewerbe zu wirken. Sie verpflichten sich weiterhin, in der Arbeitskammer für das deutsche Holzgewerbe bis zum 1. August 1921 eine Lehrlingsordnung auszuarbeiten und bei der Durchführung behilflich zu sein. Die Arbeitgeberpartei ist berechtigt, bei Beratung, Aufstellung und Durchführung dieser Lehrlingsordnung die deutsche Handwerks- und Gewerbekammer zur Mitwirkung heranzuziehen.

Die Aufgaben der Vertragsparteien sind hiernach scharf umrissen und sollte man annehmen, daß es bei einigermaßen gutem Willen möglich sein dürfte, die Bestimmungen zu erfüllen. Ueber ein Jahr ist dahin gegangen, ohne daß man über die ersten Anfänge zur Schaffung einer Lehrlingsordnung hinaus gekommen ist. Seitens der Arbeitskammer für das deutsche Holzgewerbe war zur Ausarbeitung einer Lehrlingsordnung eine paritätische Kommission eingesetzt. Nach vie-

lem Drängen seitens der Arbeitnehmer sollte endlich am 10. 6. d. Jahres die Lehrlingskommission zusammentreten. Hier kam es gar nicht erst zu Verhandlungen, indem die Arbeitgeber erklärten, ihre Kommittee in der Kommission niederlegen zu haben. Die Arbeitnehmerorganisationen mandatierten sich nun an den Vorstand der Arbeitskammer und hier wurde nach scharfen Auseinandersetzungen eine Entschliessung angenommen, wonach die Vertragsparteien angewiesen werden sollen, unverzüglich im Rahmen der Landestarifverträge zentrale Vereinbarungen über die Entschädigung der Lehrlinge zu treffen. Die Unternehmer in den einzelnen Landesverbänden leisteten jedoch Widerstand und wiesen auf den Zusammentritt der Lehrlingskommission am 22. 8. in Kassel hin. Ehe eine Lehrlingsordnung nicht geschaffen ist, glaubte man auch nicht verpflichtet zu sein, die Entschädigungssätze für die Lehrlinge zu regeln. Die Verhandlungen in Kassel, welche 2 Tage dauerten, verliefen jedoch ergebnislos. Die Unternehmer hatten ihren ersten Entwurf zurückgezogen und für diese Verhandlungen einen neuen vorgelegt. Bei oberflächlicher Durchsicht erkannte man sofort, daß hier tiefgehende Gegensätze zu überbrücken sind. Man fing daher bei den Beratungen zunächst auch mit dem zweiten Teil der Vorlage an, welcher die Aufgaben der Organe der Lehrlingsordnung behandelt. Hier wäre es zweifellos möglich, eine Verständigung zu erzielen.

Wesentlich anders liegt die Sache im ersten Teil der Lehrlingsordnung, welcher den Aufbau der Organe behandelt. Hier ergaben sich tiefgehende Meinungsverschiedenheiten.

Die Arbeitgeber glauben jedoch, durch die Lehrlingsordnung ein Mittel zur Führung der Innungsbestrebungen zu schaffen. Das mußten wir grundsätzlich ablehnen. Wir hatten uns verpflichtet, den Handwerks- und Gewerbekammertag an der Lehrlingsordnung mitwirken zu lassen. Soweit kann die Freundschaft jedoch nicht gehen, indem der Handwerks- und Gewerbekammertag einfach bestimmt, was wir tun oder lassen sollen. Er geht sogar soweit, daß er Rechtsverwahrung gegen den Namen Arbeitskammer einlegt und will dieses beim Aufbau der Organe in der Lehrlingsordnung zum Ausdruck bringen. Gegen diese Tatsache mußten wir uns mit aller Entschiedenheit wehren. Die Arbeitgeber erklärten, von ihrem Standpunkt nicht abgehen zu können. Sie müssen sich vielmehr nochmals mit dem Handwerks- und Gewerbekammertag in Verbindung setzen und bringen so die Verhandlungen ab. Auch ein Antrag unsererseits, die Entschädigungsfrage vorläufig zu regeln, wurde strikte abgelehnt. Man mußte den Eindruck gewinnen, daß Kräfte am Ruder sind, die mit aller Macht die Schaffung einer Lehrlingsordnung verhindern wollen. Ob und wann es möglich sein wird, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, ist zur Zeit nicht zu übersehen. Die Arbeitnehmerorganisationen haben den Vorstand der Arbeitskammer aufgefordert, die Angelegenheit so schnell wie möglich zu klären. Für uns besteht nach wie vor der Beschluß der Arbeitskammer vom 30. 6. zu Recht, wonach die Entschädigungsfrage der Lehrlinge unverzüglich in den einzelnen Landesstellen zentral zu regeln ist.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für das Holzgewerbe in Württemberg und Baden

ist am 28. August in den Verhandlungen in Stuttgart eine Verständigung erzielt worden. Das neue Lohnabkommen sieht an Zulagen für Facharbeiter über 22 Jahre vor in

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
ab 10. August	9.—	8.55	8.10	7.65	7.20 Mfr.
ab 24. August	6.—	6.—	6.—	6.—	6.— "
ab 7. Sept.	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50 "

Die Durchschnittslöhne betragen dann für diese

ab 10. August	42.—	39.90	37.80	35.70	33.60 Mfr.
ab 24. August	48.—	45.90	43.80	41.70	39.60 "
ab 7. Sept.	55.50	53.40	51.30	49.20	47.10 "

Das Lohnabkommen gilt bis zum 13. September 1922.

Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden

fanden am 31. August in Stuttgart erneute Lohnverhandlungen statt, die aber zu keiner Einigung führten. Am 1. September ist dann in einer Sitzung des Tarifamts eine Verständigung erzielt worden. Es betragen die neuen Lohnzulagen auf die bestehenden Löhne in

Ortsklasse I II III IV

Ab 3. September 1922

für Arbeiter über 25 Jahre				
Sparte a)	14.—	13.50	13.—	12.50 Mt.
" b)	13.50	13.—	12.50	13.— "
" c)	13.50	13.—	12.50	12.— "
für Arbeiter von 20—25 Jahren				
Sparte a)	12.—	11.50	11.—	10.50 Mt.
" b)	11.50	11.—	10.50	10.— "
" c)	11.50	11.—	10.50	10.— "
Arbeiter				
von 19-20 Jahren	9.75	9.35	8.90	8.50 Mt.
" 18-19 "	9.20	8.80	8.40	8.— "
" 17-18 "	7.50	7.15	6.80	6.50 "
" 16-17 "	6.90	6.60	6.30	6.— "
Jugendliche				
von 14-16 "	4.80	4.40	4.20	4.— "
Arbeiterinnen				
über 18 Jahre	8.60	8.25	7.90	7.50 "
von 16-18 "	6.90	6.60	6.30	6.— "

Ab 17. September

Arbeiter von über 20 Jahren				
Sparten a, b, c)	6.50	6.50	6.50	6.50 Mt.
Arbeiter				
von 19-20 Jahren	5.50	5.50	5.50	5.50 "
" 18-19 "	5.20	5.20	5.20	5.20 "
" 17-18 "	4.20	4.20	4.20	4.20 "
" 16-17 "	3.90	3.90	3.90	3.90 "
Jugendliche				
von 14-16 "	2.60	2.60	2.60	2.60 "
Arbeiterinnen				
über 18 Jahren	4.90	4.90	4.90	4.90 "
von 16-18 "	3.90	3.90	3.90	3.90 "

Die Normallöhne

betragen dann ab 17. September 1922

Arbeiter über 25 Jahren				
Sparte a) verheir.	58.50	55.40	53.10	49.95 Mt.
" b) "	57.90	54.80	52.50	49.35 "
" c) "	57.75	54.65	52.35	49.20 "
" a) ledig	58.10	55.—	52.70	49.55 "
" b) "	57.50	54.40	52.10	48.95 "
" c) "	57.35	54.25	51.95	48.80 "
Arbeiter von 20-25 Jahren				
Sparte a) verheir.	55.70	52.60	50.30	47.15 "
" b) "	55.10	52.—	49.70	46.55 "
" c) "	54.95	51.85	49.55	46.40 "
" a) ledig	55.30	52.20	49.90	46.75 "
" b) "	54.70	51.60	49.30	46.15 "
" c) "	54.55	51.45	49.15	46.— "
Arbeiter				
von 19-20 Jahren	44.95	42.20	40.15	37.75 "
" 18-19 "	41.30	38.55	36.65	34.10 "
" 17-18 "	30.20	28.15	26.55	24.55 "
" 16-17 "	26.30	24.45	22.95	21.10 "
Jugendliche				
von 14-16 "	17.60	16.45	15.25	14.20 "
Arbeiterinnen				
über 18 Jahren	33.80	31.65	30.20	28.— "
von 16-18 "	26.30	24.45	22.95	21.10 "

Das Lohnabkommen gilt bis einschließlich 30. September 1922.

Durch die vorstehenden Zulagen gilt die Teuerung als abgegolten, die sich bei Fortentwicklung der augenblicklichen Verhältnisse für diese Zeit voraussichtlich ergeben wird. Sollte wider Erwarten eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eintreten, so haben beide Parteien das Recht, mit Wirkung vom 17. September 1922 ab eine Nachprüfung der Löhne zu verlangen.

Für die Sägewerksarbeiter in Bayern

waren neue Lohnverhandlungen am 29. August in München. Da die Vertragsparteien sich aber nicht verständigen konnten, wurde am 30. August vor dem Landeseinigungsamt in München weiter verhandelt und falls sodann dieses einen Schiedspruch in der Lohnfrage. Nach diesem Schiedspruch erhalten die Arbeiter am Lohnzulagen

ab 2. September bis 1. September 1922:

Ortsklasse I II III IV V					
Sparte a)					
Arbeiter					
über 22 Jahre	13.—	12.50	12.—	11.50	11.—
von 20-22 "	11.70	11.30	10.80	10.40	9.90
" 18-20 "	9.80	9.40	9.—	8.70	8.30
" 16-18 "	7.80	7.50	7.20	6.90	6.60

Ortsklasse I II III IV V					
Sparte b und c					
über 22 Jahre	12.50	12.—	11.50	11.—	10.50
von 20-22 "	11.30	10.80	10.40	9.90	9.50
" 18-20 "	9.40	9.—	8.70	8.30	7.90
" 16-18 "	7.50	7.20	6.90	6.60	6.30
Sparte d)					
über 22 Jahre	9.40	9.—	8.70	8.30	7.90
von 20-22 "	8.50	8.10	7.90	7.50	7.20
" 18-20 "	7.10	6.80	6.60	6.30	6.—
" 16-18 "	5.90	5.40	5.30	5.—	4.80

ab 15. September bis 29. September 1922:

Sparte a, b, c)					
über 22 Jahre	6.50	6.50	6.50	6.50	6.50
von 20-22 "	5.90	5.90	5.90	5.90	5.90
" 18-20 "	4.90	4.90	4.90	4.90	4.90
" 16-18 "	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90
Sparte d)					
über 22 Jahre	4.90	4.90	4.90	4.90	4.90
von 20-22 "	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50
" 18-20 "	3.80	3.80	3.80	3.80	3.80
" 16-20 "	3.—	3.—	3.—	3.—	3.—

Die Mindestlöhne betragen vom 15.—29. September 1922:

Ortsklasse I II III IV V					
Sparte a)					
über 22 Jahre	58.—	54.50	51.50	48.50	46.50
von 20-22 "	52.25	49.15	46.60	43.75	41.90
" 18-20 "	43.55	40.90	38.65	36.50	34.95
" 16-18 "	34.80	32.70	30.90	29.10	27.90
Sparte b)					
über 22 Jahre	56.75	53.30	50.35	47.40	45.40
von 20-22 "	51.15	48.—	45.40	42.70	40.95
" 18-20 "	42.60	40.—	37.85	35.65	34.10
" 16-18 "	34.05	32.—	30.20	28.45	27.25
Sparte c)					
über 22 Jahre	56.50	53.—	50.—	47.—	45.—
von 20-22 "	50.95	47.75	45.10	42.35	40.60
von 18-20 "	42.40	39.80	37.60	35.80	33.80
von 16-18 "	33.90	31.80	30.—	28.20	27.—
Sparte d)					
über 22 Jahre	42.80	40.—	37.85	35.65	34.10
von 20-22 "	38.45	36.10	34.20	32.20	30.85
" 18-20 "	32.10	30.20	28.60	26.95	25.80
" 16-18 "	25.90	24.05	22.85	21.45	20.90

Sollte im Monat September eine erhebliche Veränderung in den Kosten der Lebenshaltung eintreten, so können die Parteien zu neuen Verhandlungen über dieses Lohnabkommen zusammentreten. Einigen sich dieselben nicht, so entscheidet über diesen Streit ein Schiedsgericht.

Ueber Ablehnung oder Annahme dieses Schiedspruches wird eine Frist bis zum 5. September 1922 eingeräumt.

Für die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes.

Zwischen dem Verbande der Uhrenindustrie und den verwandten Industrien des Schwarzwaldes einerseits und den am R.U. beteiligten Arbeitnehmerorganisationen andererseits, wurde am 30. 8. 1922 nachstehende Vereinbarung getroffen:

Für September erhalten alle Arbeitnehmer (Lohn- und Akkordarbeiter) nachstehende neue Teuerungszulage:

Gelernte Arbeiter:

im 25. Jahre und darüber	15.—	Mt. pro Std.
" 23. und 24. Jahre	13.50	" " "
" 21. " 22. "	12.15	" " "
" 19. " 20. "	10.65	" " "
" 18. " 19. "	8.25	" " "

Ungelernte und Hilfsarbeiter.

im 25. Jahre und darüber	15.—	Mt. pro Std.
" 23. und 24. Jahre	13.50	" " "
" 21. " 22. "	12.—	" " "
" 19. " 20. "	9.30	" " "
" 17. " 18. "	6.90	" " "
" 16. " "	5.25	" " "
" 15. " "	4.—	" " "

Arbeiterinnen.

im 23. Jahre und darüber	10.—	Mt. pro Std.
" 21. und 22. Jahre	8.50	" " "
" 19. " 20. "	7.65	" " "
" 17. " 18. "	6.—	" " "
" 16. " "	4.80	" " "
" 15. " "	3.75	" " "

Lehrlinge.

im 1. Lehrjahr	1.50	Mt. pro Stunde
" 2. "	2.50	" " "
" 3. "	3.50	" " "
" 4. "	5.50	" " "

Für das Holzgewerbe in Steier

wurde folgendes Lohnabkommen gezeitigt: als Spitzenlohn für (Facharbeiter über 22 Jahre) wurde festgesetzt:

Ab 16. August 1922 auf alle bestehenden Löhne eine Zulage von 25 Prozent.

Ab 25. August 1922 auf alle bestehenden Löhne eine Zulage von 30 Prozent. Der Spitzenlohn für den Facharbeiter über 22 Jahre beträgt ab 16. 8. 42.50 Mt. Der Spitzenlohn für den Facharbeiter über 22 Jahre beträgt ab 25. 8. 55 Mt. Nach dieser Vereinbarung ergeben sich folgende Löhne:

	ab 16. 8.	Zulage ab 25. 8.	Durchschnittslohn
Facharbeiter			
über 22 Jahre	42.50	12.50	55.—
von 20-22 "	39.70	11.90	51.60
" 18-20 "	34.05	10.20	44.25
" 16-18 "	30.05	9.15	39.20
Hilfsarbeiter			
über 22 Jahre	35.70	10.70	46.40
von 20-22 "	31.25	9.35	40.60
" 18-20 "	25.70	7.70	33.40
" 16-18 "	23.30	7.—	30.30
Platzarbeiter			
über 22 Jahre	32.30	9.70	42.—
von 20-22 "	28.50	8.55	37.05
" 18-20 "	22.95	6.85	29.80
" 16-18 "	18.10	5.45	23.55
Facharbeiterinnen			
über 22 Jahre	26.60	8.—	34.60
von 20-22 "	24.05	7.20	31.25
" 18-20 "	21.05	6.30	27.35
" 16-18 "	18.95	5.70	24.65
Hilfsarbeiterinnen			
über 22 Jahre	24.35	6.70	29.05
von 20-22 "	20.75	6.20	26.95
" 18-20 "	18.45	5.55	24.—
" 16-18 "	16.05	4.80	20.85

Die Mindestlöhne in allen Stufen und Altersklassen betragen 10 Prozent weniger als die aufgeführten Löhne. Alle bestehenden Akkordlöhne erhöhen sich mit diesem Lohnabkommen um 32 Proz. (auf die Augustlöhne von 32 Mt.). Die weitere Zulage ab 25. August wird als Teuerungszulage auf alle bestehenden Löhne gezahlt.

Die bestehenden Montagensätze erhöhen sich ab 16. 8. um 100 Prozent, so daß nachfolgende Montagensätze zu zahlen sind:

a) für Arbeiten am Orte, die länger als 4 Stunden dauert, ist ein Zuschlag von 1,60 Mark zu zahlen pro Stunde.

b) Für Arbeiten am Orte oder Nachbarorten, bei denen eine tägliche Rückfahrt nicht möglich ist, ist ein Zuschlag von 20 Mark pro Tag zu zahlen, außerdem die unter a festgesetzten 1,60 Mt. die Stunde.

c) Der Mindestschlag für Montagen, welches ein Uebernachten notwendig macht, beträgt 120 Mt. pro Tag und die unter a festgesetzten 1,60 Mt. pro Stunde.

Dieses Abkommen soll bis zum 15. September 1922 Gültigkeit haben.

Lohnabkommen für den Handelskammerbezirk Dillenburg für den Monat September 1922.

Gruppe A	Zulage	Grundlohn
über 24 Jahre	30.—	67.25 Mt.
22-24 "	26.—	60.30 "
20-22 "	22.—	52.55 "
18-20 "	18.—	43.50 "
17 "	14.—	34.60 "
Gruppe B		
über 24 Jahre	30.—	67.— "
22-24 "	26.—	60.05 "
20-22 "	22.—	52.30 "
18-20 "	18.—	43.30 "
17 "	14.—	34.35 "
Gruppe C		
über 24 Jahre	30.—	66.75 "
22-24 "	26.—	59.80 "
20-22 "	22.—	52.05 "
18-20 "	18.—	43.10 "
17 "	14.—	33.35 "
Jugendliche Arbeiter		
16 "	10.—	25.60 "
15 "	8.—	20.60 "
14 "	6.—	16.70 "
Arbeiterinnen erhalten 70 Prozent der Zulagen.		

Der Grundlohn beträgt demnach: Grundlöhne

über 24 Jahre	46.90
22-24 "	42.04
20-22 "	36.61
18-20 "	30.17
17 "	24.06
16 "	17.78
15 "	14.33
14 "	11.56

Für Verheiratete und Familienernährer wird nicht mehr 1.— Mt., sondern 2.— Mt. die Stunde außer vorstehenden Löhnen als Soziallohn gewährt.

Gemachte Angekündnisse im Kreise Wittgenstein

Ab 15. August 1922:

Stundenlohn. Zeitiger Stundenlohn für alle Arbeiter Ernährer Nichternähr.

Handwerker			
über 22 Jahre	12.—	43.—	42.—
von 20-22 "	12.—	40.—	39.—
" 18-20 "	8.65	28.—	27.—
Facharbeiter			
über 20 Jahre	12.—	40.—	39.—
Ungel. Arbeiter			
über 20 Jahre	12.—	38.25	37.25
von 18-20 "	7.95	26.80	26.10
" 16-18 "	6.55	21.45	20.80
unter 16 "	3.85 (Einstellungslohn)		12.50
Arbeiterinnen			
über 20 Jahre	4.80	20.70	19.70
von 18-20 "	3.65	14.50	13.80
" 16-18 "	3.—	11.60	11.20
unter 16 "	1.10 (Einstellungslohn)		6.70
Fuhrleute			
erb. an Wochenlohn	575 u. 25		
"	570 u. 25	1925	1800

Ab 1. September 1922:

Handwerker			
über 22 Jahre	4.—	47.—	46.—
von 20-22 "	4.—	44.—	43.—
" 18-20 "	2.80	30.80	30.10
Facharbeiter			
über 20 Jahre	4.—	44.—	43.—
Ungel. Arbeiter			
über 20 Jahre	4.60	42.25	41.25
von 18-20 "	2.80	29.60	28.90
" 16-18 "	2.25	23.70	23.05
unter 16 "	1.35 (Einstellungslohn)		13.85
Arbeiterinnen			
über 20 Jahre	1.60	22.30	21.30
von 18-20 "	1.10	15.60	14.90
" 16-18 "	0.90	12.50	12.10
unter 16 "	0.55 (Einstellungslohn)		7.25
Fuhrleute			
erb. an Wochenlohn	100 u. 10	2115	1990
"	190 u. 10 u. 1.55	u. 125	

Bezüglich der Akkordarbeit, den Löhnen der Arbeiterinnen, der Urlaubsfrage und anderen Punkten ist Einspruch erhoben und finden dementsprechend nochmalige Verhandlungen statt.

Streik und Aussperrung der Holzarbeiter in Schlefien beendet.

Die Holzarbeiter in Langenöls, Görlitz und Waldenburg waren in den Streik getreten, weil infolge der rapiden Preissteigerung der Lohn zur Bestreitung der Lebenshaltung nicht ausreichte. Die Arbeitgeber hatten wohl am 18. 7. 22 bis zum 2. 9. 22 Lohnzulagen bewilligt, die aber nicht ausreichten. Niemand konnte im Juli voraussehen, daß die Verhältnisse sich derart, wie geschehen, ändern würden. Da die Arbeitgeber jede Verhandlung ablehnten, die Streikenden im Ausstand verharren, wurden die übrigen Arbeiter Schlesiens ausgesperrt.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien, der durch die Presse von dem entstandenen Kampfe erfuhr, lud die Parteien zu sich und erzwang dadurch Verhandlungen. Zu Beginn derselben einigten sich die Parteien dahin, daß das bisherige Lohnabkommen (7. Nachtrag vom 18. 7. 22) als beendet gelte. An dessen Stelle sollte ein neues Abkommen treten, das von dem Tage gelten soll, an dem die Wiederaufnahme der Arbeit möglich sei. Lohnzulagen sollten erfolgen von dato bis 2. 9. und vom 4. 9. bis 16. 9. Die Arbeitnehmer forderten für jede Periode Mk. 10. Die Ar-

beitgeber boten zuerst Mk. 5.50 + Mk. 5.50, später Mk. 7.50 + 4.50 und hernach Mk. 7.50 + 7.50. Die Arbeitervertreter erklärten, daß mit der Annahme dieser Angebote die Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit nicht zu bewegen sein werden, sie mithin an ihrer Forderung festhalten müßten. Trotz der tagelangen Verhandlungen erschien eine Einigung ausgeschlossen. Da ersuchten die Parteien den Herrn Oberpräsidenten über die Lohnzulagen einen Schiedsspruch zu fällen, den beide Parteien als rechtsverbindlich anerkennen wollten. Das geschah. Der Schiedsspruch lautet: ab 28. 8. bis 2. 9. 22 Mk. 9 u. ab 4. 9. bis 16. 9. 22 Mk. 8 Lohnzulage für alle Arbeiter über 22 Jahre (Fach- u. Hilfsarbeiter) in allen Ortsklassen gleich. Die Parteien hatten sich vorher schon darüber geeinigt, daß die Lohnstaffelung in den übrigen Berufs- und Altersklassen gemäß der Vereinbarung vom 18. 7. 22 zu erfolgen habe. Das Abkommen gilt bis 16. September 22. Die Montagezulage beträgt das 3/4-fache des Tarifdurchschnittslohnes vom Facharbeiter über 22 Jahre der Ortsklasse 2. Die Arbeit ist am 28. bzw. 29. August aufgenommen worden.

Neue Lohnsätze im Danziger Tischlergewerbe.

Zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Holzgewerbes ist auf Grund der Bestimmungen des Tarifvertrages mit Wirkung vom 25. Aug. 1922 auf die jetzt bestehenden Löhne ein weiterer Zuschlag (67,9 Proz. auf die Löhne vom 21. Juli) festgesetzt worden. Es erhalten demnach:

Facharbeiter über 22 Jahre 53.30 Mk., bis 22 Jahre 49.10 Mk.; Hilfsarbeiter über 22 Jahre 49.65 Mk., von 20 bis 22 Jahren 43.90 Mk., von 18 bis 20 Jahren 41.65 Mk., von 16 bis 18 Jahren 39.70 Mk.; Facharbeiterinnen über 22 Jahre 36.45 Mk.; von 20 bis 22 Jahren 35.85 Mk., von 18 bis 20 Jahren 33.50 Mk., von 16 bis 18 Jahren 31.75 Mk.; Hilfsarbeiterinnen über 22 Jahre 30.25 Mk., von 20 bis 22 Jahren 28.55 Mk., von 18 bis 20 Jahren 26.50 Mk., von 16 bis 18 Jahren 24.95 Mk.

Für Ueberstunden wird ein Lokalzuschlag von 9.55 Mk. p. Stunde, für Nacht- u. Sonntagsarbeiten von 20.30 Mk. pro Stunde gezahlt. Diese Löhne gelten als Mindestsätze. Für Arbeiter mit höherer Leistungsfähigkeit treten entsprechende Zuschläge ein.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Ammendorf. Am 21. August hielt unser Gewerbeverein eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, zu welcher auf dringenden Wunsch Kollege Wolkmann-Berlin erschienen war. Derselbe führte uns in längerer Ausföhrung die Lage unseres Wirtschaftslebens vor Augen und bezeichnete als Grund den Vertrag von Versailles. Eine Wendung bzw. Aufhebung desselben herbeizuföhren, muß Aufgabe der gesamten Arbeiterschaft sein, ohne Unterschied der Partei und der Gewerkschaften. Voraussetzung dafür ist in erster Linie eine einig geschlossene Arbeiterschaft. Leider sind wir noch weit vom Ziel entfernt, indem die Arbeiterschaft unter

sich nicht einig ist, ja, sich gegenseitig bekämpft. Gerade in Mitteldeutschland hat man hierfür besondere Proben abgelegt. Erfreulich ist es, daß gerade die gesunde Vernunft sich immer mehr Bahn bricht. Es ist aber notwendig, immer mehr Aufklärung in die Massen zu bringen. Nichts ist leichter, als ein Volk, in solcher wirtschaftlichen Lage wie wir heute stehen, zu verheizen. Hinzu kommt, daß das russische Geld hierzu eine bedeutende Rolle spielt. Die Arbeiterschaft muß sich endlich von diesen Wölfen frei machen und müssen sich in erster Linie als Deutsche bekennen. Der mit Beifall aufgenommene Vortrag entfesselte eine rege Aussprache, wo besonders darauf hingewiesen wurde, daß auch in Ammendorf die Einigkeit innerhalb der Arbeiterschaft viel zu wünschen übrig bleibt, umso mehr muß unsere Aufgabe sein, innerhalb unserer Gewerbevereinsbewegung Aufklärung zu wirken. Wir hatten in letzter Zeit ganz gute Erfolge zu verzeichnen. Notwendig ist, daß sich jeder Kollege in den Dienst der Aufklärungsarbeit stellt, nur so ist es möglich, das Ziel zu erreichen, welches wir uns gesteckt haben.

Bretten (Baden). Nach einem Bericht des Bezirksleiters Barnholt-Ulm in der Versammlung am 1. September über die Verhandlungen für das württ. und badische Sägereigewerbe, wurde der Wochenbeitrag auf 40 Mark festgesetzt.

Weiskorn (Bayern). Am Sonntag den 3. September hielt unser Ortsverein eine allgemeine Mitgliederversammlung ab, in der Bezirksleiter Barnholt über das Ergebnis und den Verlauf der Verhandlungen für das bayerische Sägereigewerbe berichtete, dann die Neuordnung unserer Beitrags- und Unterstützungsordnung besprach, wurde beschlossen, daß der Wochenbeitrag von der 36. Zahlwoche ab 40 Mark beträgt. Dann gab der Kollege Kist-Ulm noch einige Erläuterungen über den Sonderzug, der am 17. September auf Veranlassung der Ulmer Gewerbevereine zur Gewerbeausstellung nach München fährt. 1100 Personen werden sich daran beteiligen, darunter etwa 100 von Weiskorn, denn die Karten sind ausverkauft.

Eine Anfrage.

Wir haben eine Blaugenossenschaft, die schon 60 Holzhäuser gebaut hat. Ueber die Konfektionierung der Häuser gehen die Meinungen der Fachleute auseinander. Ebenso liegt die Sache mit der Verdichtung. Wer kann darüber ein Urteil abgeben? Wer kennt Zusammenstellungen für einen dehnbaren Holzfitt um die Wände von innen zu verdichten? Wer Auskunft geben kann, sende sie an die Redaktion der „Eiche“ ein.

Wer weiß, wo man reines Pulverfaserin beziehen kann?

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 37. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 9. bis 15. September 1922.

Anzeigen.

Für den Faseranteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Stuhlflechtrohr

Natur, Saugglanz, beste ergebnisste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerbeverein

Fachlehrbücher I. Ranges

mit vielen Abbild. Der prakt. Tischler M. 480. Der Möbelschreiner M. 140. Die Tischlerkunst M. 160. Der Modelltischler M. 100. Mod. Bautischlerei M. 312. Holztreppebau M. 100. Mod. Küchen u. Schlafzimmer M. 144. Mod. Möbel M. 144. Einf. Möbel M. 144. Bürg. Möbel M. 144. Mod. Klein- u. Ziermöbel M. 144. Mod. Wohnmöbel M. 144. Der Dorfschreiner M. 144. Kleine Holzarchitekturen M. 144. Mod. Hans- u. Zimmertüren M. 144. Holzbildhauerei M. 125. Mod. Holzbildhauerarbeiten M. 144. Holzbiegen M. 94. Lackierkunst M. 75. Der Austrecher M. 102. Holzschleifen-beizen-polieren M. 125. Der Drechsler M. 208. Fachzeichnen M. 144. Geometri M. 100. Arithmetik M. 100. Nur gegen Nachn. L. Schwarz & Co., Berlin N. 14 K. Annenstraße 24.

Dübelspitzer!



D. R. G. M. mit auswechselbaren Messer per Stück Mk. 40.—, Dübeldurchschlagisen, Ziehklingshobel, Ziehklings, Schabshobel, Schiffshobel, Simshobel, gekr. Feinsägen usw. liefert billig t

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.